

Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsvertrag

Angaben:

Apoldaer Wasser GmbH
 Betriebsführerin des Abwasserzweckverbandes Apolda

 Königstraße 10 -14
99510 Apolda

- Neuanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz
- Neuanschluss an das öffentliche Kanalnetz
- Änderung eines Anschlusses – Wasser/Abwasser
- Abnehmerwechsel

Telefon: 03644/5390 Fax: 03644/539140
 E-Mail: info@wasserapolda.de

Für das Grundstück:

.....
 Bauort Straße/Haus-Nr. Blatt/Flur-Nr. Flurstück
 Name Grundstückseigentümer

 Ort - Rechnungsanschrift Straße/Haus-Nr. Telefon/Fax-Nr./E-Mail

Beizufügen sind:

1 Lageplan vom Grundstück, Flurkartenauszug, Entwässerungsplan vom Grundstück mit Höhenangaben, Grundriss des Erdgeschosses, aktueller Grundbuchauszug und Kopie der gültigen Baugenehmigung

Angaben zum Grundstück (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Wohnhaus Gartengrundstück
 Anzahl der Wohnungen.....
 Anzahl der Stockwerke.....
 Wasserbedarf m³/Jahr
 Spitzenverbrauch..... l/s
- gewerbliche Nutzung
 Art des Gewerbes.....
 maximaler Bedarf..... m³/ Tag
 Spitzenverbrauch..... l/s

Einleitung von

- häuslichem Abwasser (Schmutzwasser)
- Oberflächenwasser (Regenwasser)
- gewerblichem Abwasser (Schmutzwasser)
 - das Grundstück hat eine Grundstücksfläche vonm²
 - bebaute Flächem²
 - befestigte Flächenm²
 - das Grundstück hat eine Straßenfrontlänge vonm

Regen/Brunnen/Quellwassernutzung ja nein

auch im Haus? ja nein

Bemerkungen:

gewünschter Ausführungstermin:

Hinweis:

Nach § 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) dürfen die Errichtung und wesentliche Veränderungen der Kundenanlagen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen (IU) erfolgen. Gemäß § 13 der AVB WasserV schließen das WVU oder dessen Beauftragte die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an. Jede Inbetriebsetzung ist beim WVU über das IU zu beantragen.

Unterschrift, Vertrag → Rückseite

Wasserversorgungsvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Apoldaer Wasser GmbH verpflichtet sich im Rahmen und für die Dauer dieses Vertrages den Kunden im Umfang seiner Bedarfsanmeldung zu den jeweiligen allgemeinen Bedingungen und dem allgemeinen Tarif (Preise) mit Wasser zu versorgen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Versorgungsnetz der Apoldaer Wasser GmbH zu decken.
- (3) Die Apoldaer Wasser GmbH schließt den Wasserversorgungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer ab. Abweichend hierzu kann als Anschlussnehmer und Kunde auch der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte Vertragspartner für den Versorgungsvertrag werden. Sofern ein Mieter oder Pächter in das Vertragsverhältnis eintreten möchte, ist dies über eine Zusatzvereinbarung zwischen der Apoldaer Wasser GmbH, dem Anschlussnehmer sowie der im Miet- bzw. Pachtvertrag benannten Person in Ausnahmefällen möglich.

§ 2 Allgemeine Bedingungen

- (1) Bestandteile dieses Wasserversorgungsvertrages sind in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung:
 - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980,
 - die gültigen Ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH zu den AVB WasserV,
 - der Allgemeine Tarif (Preis) für die Versorgung mit Wasser der Apoldaer Wasser GmbH sowie
 - die Anschlussgenehmigung mit grundstücksbezogener Aufwandsermittlung.
- (2) Die Anlagen zur AVB WasserV (auch im Unternehmen ausgelegt) und die Tarife (Preise) werden nach der öffentlichen Bekanntgabe mit dem darin angegebenen Datum wirksam und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- (1) Das Abrechnungsverfahren und die Erhebung von Abschlagszahlungen richten sich nach der AVB WasserV und den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen.
- (2) Neukunden erhalten eine Abschlagsfestsetzung, aus der die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen für das laufende Jahr zu ersehen ist.

§ 4 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten

Der Kunde (Anschlussnehmer) ist nach Maßgabe der AVB WasserV sowie den Ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH verpflichtet, einen Baukostenzuschuss zu zahlen und die der Apoldaer Wasser GmbH entstehenden Kosten für den Hausanschluss zu erstatten. Der Kunde hat hierüber bereits eine Mitteilung erhalten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung bei Versorgungsstörungen regelt der § 6 der AVB WasserV sowie der Pkt. 16 der Ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH.
- (2) Gemäß § 22 AVB WasserV ist die Weiterleitung an sonstige Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des WVU zulässig. Der Kunde wird besonders darauf hingewiesen, dass er im Fall der Weiterleitung des gelieferten Wassers an einen Dritten (z.B. Mieter) im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen hat, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weiter gehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 der AVB WasserV vorgesehen sind.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsverhältnis beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers oder mit der Wasserabnahme, wenn diese vor Vertragsabschluss erfolgte.
- (2) Sofern eine Bauwasservereinbarung besteht, beginnt das Wasserversorgungsverhältnis gemäß AVB WasserV nach Ablauf dieser Vereinbarung.
- (3) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung der in § 32 AVB WasserV genannten Fristen gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Apoldaer Wasser GmbH für die Bezahlung des Wasserpreises, für den von der Messeinrichtung angezeigte Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der Apoldaer Wasser GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Lieferung von Trinkwasser soll während der Widerrufsfrist beginnen.

§ 7 Personenbezogene Daten

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden von der Apoldaer Wasser GmbH zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben personenbezogene Daten des Kunden gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht. Dies bedarf der Einwilligung des Kunden. Mit Unterzeichnung dieses Wasserversorgungsvertrages wird der Apoldaer Wasser GmbH diese Einwilligung erteilt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise für natürliche Personen in der jeweils aktuellen Fassung bestätigt.

Abwasserbeseitigungsvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Abwasserzweckverband Apolda (AZVA) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage des Thüringer Wassergesetzes für die Dauer dieses Vertrages für den Kunden aus.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sein Abwasser gemäß Abwassereinleitungsgenehmigung in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten und den aus Kläranlagen anfallenden Schlamm zu überlassen.
- (3) Der Abwasserzweckverband schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer ab. Abweichend hierzu kann als Anschlussnehmer und Kunde auch der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte Vertragspartner für den Abwasserbeseitigungsvertrag werden.

§ 2 Allgemeine Bedingungen

- (1) Bestandteile dieses Abwasserbeseitigungsvertrages sind in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung:
 - die Satzung des AZVA über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 18.08.1998,
 - die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des AZVA vom 12.12.2011,
 - die Ergänzenden Bestimmungen zu den Abwasserentsorgungsbedingungen des AZVA vom 12.12.2011 sowie
 - die Abwassereinleitungsgenehmigung.
- (2) Änderungen der Satzung, AEB sowie den zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht und mit dem darin angegebenen Datum wirksam und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Abrechnung, Abschlagszahlungen

Das Abrechnungsverfahren der Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Abschlagszahlungen richten sich nach den jeweils gültigen AEB mit den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen. Neukunden erhalten eine Kundeninformation und eine Mitteilung über Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen für das laufende Jahr.

§ 4 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten

Der Kunde (Anschlussnehmer) ist verpflichtet nach Maßgabe der AEB und den Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB einen Baukostenzuschuss zu zahlen und dem AZVA die Anschlusskosten zu erstatten. Der Kunde hat hierfür bereits eine Kostenermittlung erhalten.

§ 5 Haftung

Die Haftung regelt sich auf der Grundlage des § 7 der AEB.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder der Erfüllung der Bedingungen des Abwasserbeseitigungsvertrages.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor Vertragsabschluss, ist der Kunde verpflichtet, dies dem AZVA unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Das Vertragsverhältnis läuft ununterbrochen weiter, soweit die Vertragsbedingungen erfüllt sind.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem AZVA unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die Abwasserbeseitigungspflicht soll während der Widerrufsfrist beginnen.

§ 7 Vertragsstrafe

Bei vorsätzlichem oder grobem Verstoß gegen die Einleitverbote des § 4 AEB ist der AZVA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Befristet kann auf Grundlage des § 26 AEB in diesen Fällen die Abwasserbeseitigung verweigert werden.

§ 8 Personenbezogene Daten

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden vom AZVA zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben personenbezogene Daten des Kunden gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht. Dies bedarf der Einwilligung des Kunden. Mit Unterzeichnung dieses Abwasserbeseitigungsvertrages wird dem AZVA diese Einwilligung erteilt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise für natürliche Personen in der jeweils aktuellen Fassung bestätigt.

Widerrufsbelehrung – Widerrufsrecht für Wasserver- bzw. Abwasserbeseitigungsvertrag

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür unser Muster-Widerrufsformular verwenden (www.wasserapolda.de/Service/Formulare), welches jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang Ihres Widerspruchs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Der Widerruf ist an die Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10-14, 99510 Apolda, Telefax 03644-539140 oder per E-Mail an info@wasserapolda.de abzusenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Trinkwasser/Abwasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vertragsunterschriften



.....
Ort, Datum

Apolda, den



.....
Unterschrift des Kunden

.....
Apoldaer Wasser GmbH
Abwasserzweckverband Apolda

Maßgebliche Änderungen hierzu sind uns innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.